



Satzung des Vereins der Förderer und Freunde der Grundschule Rheinbrohl

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wir fördern Schule – Verein der Förderer und Freunde der Astrid-Lindgren Grundschule Rheinbrohl“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ nach „Wir fördern Schule“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Bildung, die schulische Erziehung und das Lernen. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Verbesserung und Ergänzung der Ausstattung, z.B. Medien, Theater, Sport, Kunst, Arbeitsmittel für besondere Aktivitäten, technische Ausstattung, Lehr- und Lernmittel.
- b) finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
- c) Beratung, Begleitung und Unterstützung für technische Anwendungen und die sinnvolle Nutzung moderner Technologie.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung weder die einbezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Vornamen, das Alter und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied wird die Aufnahme schriftlich bestätigt und ihm ein Exemplar der Satzung übersandt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Mitglied können auch juristische Personen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu

rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstrandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres für das laufende Kalenderjahr erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Gewählter Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassierer(in), einem/einer Schriftführer(in).

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassierer(in) und Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand und werden im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschaffung finanzieller Mittel und deren Vergabe für Maßnahmen im Sinne des §2 im Benehmen mit dem Lehrerkollegium und dem Schulträger
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand soll mit dem Lehrerkollegium, dem Schulelternbeirat und den Klassenelternsprecher(inne)n vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Einzelheiten der Vorstandarbeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtdauer ein Ersatzmitglied.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/ von der Schriftführer(in) und vom/von der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben; es wird jedem Vorstandsmitglied

ausgehändigt. Aus ihm sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer(innen), die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.

Bei Übereinstimmung im Vorstand kann in Einzelfällen ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Der/die Schulleiter(in) oder sein(e)/(ihr(e) Vertreter(in) kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er/Sie wird zu den Sitzungen eingeladen.

§ 13 Rechnungsprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen jährlich zwei Rechnungsprüfer(innen). Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüfer(inne)n ist zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, den finanziellen Bereich des Vereins einschließlich aller Belege zu prüfen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung ihr Prüfergebnis und schlagen die Entlastung der Schatzmeister(innen) vor.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie ist dem/der Vorsitzenden zu übergeben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfer(inne)n

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Tagungsleiter.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion zu Wahlvorschlägen und des Wahlganges einem Wahlausschuss zu übertragen. Dem Wahlausschuss gehören ein(e) Wahlleiter(in) und zwei Beisitzer an.

Ein(e) Protokollführer(in) und die notwendige Zahl von Stimmzähler(innen) werden vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen soll in geeigneter Weise Gelegenheit zur Berichterstattung über die Mitgliederversammlung in Wort, Bild und Ton gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Letztere Bestimmung gilt auch für den Beschluss zur Zweckänderung des Vereins.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschrift gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, des Beirates und des Vorstandes für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarungen übernommen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. März 2002 errichtet.

Die Satzungsänderung wurde unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch das Finanzamt/Amtsgericht Montabaur in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2018 beschlossen.

Die Vereinsregisternummer wurde aufgrund Mitteilung des Amtsgerichtes Montabaur vom 08.06.2006 geändert in VR 11737.

Harry Ogrodnik
-1. Vorsitzender-

Thomas Frye
-Kassierer-